

belegte, Alles, was sie berührt, in res publicae umzuwandeln; und eben so wenig läßt sich ein Gewohnheitsrecht nachweisen, welches alle gedruckte Sachen, wo man sie immer fände, zu lesen gestattete. Nur in der förmlichen Herausgabe eines Buches, die eine dingliche Uebertragung des Gebrauchsrechtes enthält, liegt eine solche Be richtigung, deren Natur und Umfang weiter unten passender erläutert werden kann. Die Idee, worauf es hier zunächst ankommt, ist nur die, daß in dem Inbegriff schriftstellerischer Rechte ein Gebrauchsrecht enthalten sey, welches dem Autor ursprünglich allein zusteht, und nur durch ihn übertragen und erworben werden kann. Eine Bemerkung, welche sich hieran knüpft, und für viele folgende Erörterungen und Behauptungen von der höchsten Wichtigkeit seyn möchte, ist die, daß jeder Gebrauch einer Schrift sich auf die innere Substanz und den Inhalt derselben bezieht, daß sie nur in dem Geiste des Benutzenden unmittelbar wirkt, und eine geistige Thätigkeit derselben erfordert.

Ganz von diesem Gebrauchsrecht in Wesen und Wirkung verschieden ist eine andere Befugniß des Schrifteigentümers, welche ihm sein Werk gewährt: die Befugniß, dieselbe zu vervielfältigen, und auf diesem Wege Andern die Möglichkeit des Gebrauches zu verschaffen. Wenn, nach dem Obigen, der Gebrauch einer Schrift sich auf die innere Substanz und den Inhalt derselben bezieht, so beschäftigt sich diese Thätigkeit mit der äußern Form und den Worten derselben, mit welchen nach natürlichen Gesetzen auch die in denselben ausgesprochenen Gedanken hinüber gezogen werden, aber nur äußerlich, nicht in den Geist dessen, der diese Vervielfältigung vornimmt. Es ist sehr möglich, daß der, welcher eine Schrift abschreibt oder abdruckt, sich um die darin enthaltenen Gedanken gar nicht bekümmert; ja sogar, daß er die Worte gar nicht versteht, welche dieselben ausdrücken, indem sie in einer ihm fremden Sprache vorgetragen sind. Dies ist eine natürliche Folge davon, daß der Gebrauch einer Schrift wesentlich eine geistige Thätigkeit des Gebrauchenden, die Vervielfältigung derselben aber nur eine mechanische Thätigkeit erfordert. Eben so verschieden äußern sich beide Befugnisse in ihren Wirkungen. Die Benutzung einer Schrift wirkt zunächst nur auf den Geist der Benutzenden, die Vervielfältigung

bringt ihrer eigentlichen Natur nach einen äußern Gegenstand hervor. Dieser Gegenstand ist nach unserm Ansichten von dem, an welchem das Schriftrecht zum Recht, in seiner Hinsicht verschieden, weil es für den Schriftsteller und dessen Rechte völlig gleichgültig ist, ob er die Urschrift, oder die davon genommene Copie zurückerhält. Es ist dies offenbar ein Erzeugniß, welches aus der Schrift gewonnen ist, welches eben so gut den Namen der Schrift verdient, als das Werk, von welchem es entnommen ist, und welches dem Inhaber factisch die Möglichkeit gewährt, alle Befugnisse auszuüben, die dem Eigenthümer der Schrift rechtlich zustehen. Da nun dieses Erzeugniß aus dem Werk selbst entsteht, da es nicht durch eine eigene Thätigkeit hervorgebracht, sondern nur durch eine einfache Handlung gewonnen wird, so kann für diesen Gewinn, der aus dem Schriftrechtum fließt, wohl keine passendere Analogie gefunden werden, als das Recht zur Perception der Früchte, das dem Eigenthümer einer Sache, als solchem, und zwar ihm allein, zusteht, so lange er sich nicht desselben zum Vortheile Anderer begeben hat. Daß dem Schriftrechtümer ein gleiches Recht zustehe, läßt sich leicht zeigen. Daran kann vorerst nicht leicht jemand zweifeln, daß jeder Autor das Recht habe, sein Werk durch Abschriften, oder Abdrücke, so vielfach darzustellen, als es ihm beliebt; aber auch daran läßt sich nicht zweifeln, daß kein Anderer, als er, das Recht zu einer solchenervielfältigung hat; denn es wird dem Rechtsgefühle immer widerstreiten, wenn jemand, der zufällig eine Schrift in die Hände bekam, eine Abschrift davon nimmt; selbst wenn der Eigenthümer ihm diese Schrift mittheilt, wenn er ihm eine Abschrift zum Eigenthum übertrug, kann man nicht sagen, daß er notwendig dabei die Absicht gehabt, ihm zu erlauben, diese beliebig zu vervielfältigen; im Gegentheil, man muß annehmen, daß er diese Erlaubniß in Zweifel nicht gegeben. Wohin sollte es führen, wenn man annähme, Jeder, dem ein Anderer ohne weitere Bedingung ein Gedicht, ein Schauspiel, ein Collegenheft, oder irgend eine andere Schrift mittheilt, sey befugt, davon eine Abschrift zu nehmen? Erlaubt man diese Vervielfältigung, so muß man wieder einen neuen Rechtsgrund auffinden, die Verbreitung der nach dieser Voraussetzung rechtmäßig gemachten Abschriften oder Abdrücke zu untersagen, und

geräth nun in das unsichere Gebiet persönlicher Rechts-
 verhältnisse, die aus etwaigen Verabredungen bei der
 Mittheilung entstanden seyen, und die der Schriftzei-
 thümer erweisen muß. Alles dieses kann man entbehren.
 Daß der Schriftsteller ursprünglich berechtigt sey, sein
 Werk zu vervielfachen, leidet keinen Zweifel; eben so we-
 nig, daß seiner diese Früchte seines Eigenthums genieß-
 en darf, der dazu nicht einen besondern Rechtsgrund nach-
 weist. In der Mittheilung einer Schrift an sich könnte
 dieser Rechtsgrund liegen, so gut der Eigentümer eines
 Gartens Jemandem dadurch, daß er ihm den Eintritt in
 denselben gestattet, die Befugniß geben kann, die darin
 befindlichen Früchte zu percipiren. Allein so wenig an sich
 aus dieser Befugniß, in dem Garten zu seyn, ein Recht
 auf die Früchte folgt, so wenig folgt aus dem Eigenthum
 thume an einer Abschrift das Recht, diese zu vervielfa-
 chen und zu verbreiten. Man muß also nach der Strenge
 des Rechts jedem Inhaber einer Schrift die Befugniß
 absprechen, von derselben auch nur eine einzige Abschrift
 zu machen. Fastich kann vielleicht dem Eigentümer der
 Schrift nichts daran gelegen seyn, ob eine einzelne Ab-
 schrift gemacht wird; allein es giebt Fälle, wo dieß für
 ihn von höchster Wichtigkeit ist, und giebt man theo-
 retisch ein Recht, eine Abschrift zu machen, so muß man
 auch zugeben, daß diese wieder abgeschrieben werde,
 aus nach und nach tausend Abschriften entstehen können,
 und dann läßt sich gar kein Grund auffinden, wa-
 rum es nicht erlaubt seyn sollte, die Abschriften mittelst
 der Druckerpresse zu machen. Was von Abschriften
 gilt, muß auch von Abdrücken gelten, wenn diese ver-
 möge öffentlicher Herausgabe durch den Buchhandel in
 die Hand des Inhabers kommen; es wäre denn, daß
 durch die Herausgabe ein jeder Autor seinem Rechte auf
 alleinigen Druckgenuß entsage. Diejenigen, welche das
 Gegentheil behaupten, haben sehr regelmäßig gehandelt,
 und ihre ganze Theorie ins Schwanken gebracht, wenn
 sie eine Vervielfältigung, die nur durch Abschrift geschah,
 oder die nur auf ein einzelnes Exemplar sich beschränkte,
 oder die sonst dem Schriftzeithümer nicht schädlich
 ward, theoretisch zugestanden. Wenn es, wie wir an-
 nehmen, an einer Schrift außer dem Gebrauchrechte ei-
 nen Druckgenuß giebt, wenn dieser Druckgenuß in der
 Vervielfältigung und Verbreitung der Schrift besteht, so

muß dieser Jedem, der ihn anüben will, besonders gestattet seyn, und wer in diesem fremden Garten, dessen Zugang ihm gestattet ist, auch nur einen einzigen Apfel bricht, der begeht eine Rechtsverletzung; denn er greift eigenmächtig in das Recht des Grundgenusses, welches der Eigenthümer ihm nicht gestattet. Diesem allein bleibt vorbehalten, seine Schrift zu vervielfältigen, welches durch jede reine mechanische Verrichtung geschieht, welche die Worte und den Inhalt derselben unverändert wiedergiebt, und somit seine neue Schrift erschafft, sondern die vorhandene äußerlich darstellt. Es verdient diese Vervielfältigung um so mehr den Namen des Grundgenusses, da sie es ist, welche dem Autor den Lohn seiner Thätigkeit erwirbt. Durch diese Vervielfältigung wird es ihm möglich, seine Schrift mitzutheilen und zu verbreiten, um durch dieselbe Ansehen und Ehre, vielleicht auch unter Umständen Vermögensvortheile zu erwerben. So wie es willkürlich wäre, einem Schriftsteller diesen Gewinn, den er aus seinem Werke zieht, zu rauben, indem man ihm diese Verbreitung untersagte, so wäre es ebenfalls der Idee des Rechts durchaus nicht entsprechend, wenn ein Gesetz ihm vorschreiben wollte, wie viel er durch den Grundgenuß gewinnen dürfe, wenn gleich höhere Rücksichten eine solche Vorschrift rechtfertigen können. Aber so wie es die willkürliche Verletzung der Rechtsfähigkeit seyn würde, einen Schriftsteller zur Mittheilung seines Werkes zu zwingen, eben so würde es eine ungerechte Verabung seyn, wenn man einem Andern das Recht auf diesen Grundgenuß schon darum zuspräche, weil sich derselbe im Besitz der Möglichkeit befindet, ihn zu erwerben. So wie es dem Eigenthümer einer Sache frei stehen muß, zu bestimmen, ob er Früchte von derselben ziehen will, und wie viele, so muß es auch einem jeden Schriftthümer gestattet seyn, darüber zu verfügen, ob, und wie weit er sein Werk vervielfachen und verbreiten will, und wie ein Anderer auf das Erguß seiner Geistesthätigkeit Ansprüche hat ^{b)}. Aus diesen Voraussetzungen ergiebt sich, daß Niemand Bücher, selbst wenn sie im Buchhandel öfentlich erschienen sind, und das Publikum neue Abdrücke fordert, nachdrucken darf, so lange Jemand lebt, der

^{b)} Mittermaier, Deutsches Privatrecht S. 204.

allein berechtigt ist, die Früchte dieses Werkes zu ziehen; denn diesen kann ein höheres Interesse von dem ferneren Druckgenusse abhalten, und Niemand kann ihn zur Ausübung seiner Befugnisse zwingen, geschweige denn diese selbst ausüben, weil der Berechtigte sie nicht benutzen will c). Eben so wenig möchte es sich läugnen lassen, daß nur der Schriftsteller selbst die Früchte seiner Thätigkeit ziehen dürfe; denn die Ehre, welche er von seinem Werke hat, kann ihm ohnehin Niemand, welcher sich nicht fälschlich für den Autor desselben ausgiebt, rauben, und wer die Schrift vervielfältigt, und sich nicht bloß die Arbeit und die Kosten dieser Vervielfältigung, sondern auch irgend einen Theil des geistigen Werthes, dem das Werk hat, bezahlen läßt, der überdröhelt seinen Käufer, wenn er nicht einen besondern Rechtsgrund kann sich diesen Werth aneignen. Diesen Rechtsgrund kann aber nur der Autor eines Buches haben, oder der, auf welchen er sein Recht übrung, dem also auch allein das Recht dieses Druckgenusses zusteht.

Die Rechte, welche dem Schriftsteller zustehen, gleichen endlich auch darin dem Eigenthume, daß sie ihm die Befugniß zur Veräußerung geben, entweder der Schrift selbst, d. h. des ganzen Inbegriffs aller seiner Rechte, oder einzelner von diesen. So wie nämlich Jemand seines Eigenthums durch unbedingtes Verlassen desselben sich entäußern kann, so kann auch ein Schriftsteller seine Schrift derelinquiren, indem er sie mit dem animus derelinquendi von sich entfernt. Daß eine solche Dereliction denkbar sey, ist klar; daß sie nur unter gewissen Beschränkungen erlaubt sey, folgt nicht aus der Natur der schriftstellerischen Rechte, sondern aus Gesetzen, die des öffentlichen Bestens wegen gegeben sind, welches auch nicht erlaubt, daß man Puloerfässer auf offnem Markte derelinquiren darf, wozu doch das Eigenthumsrecht an sich die Befugniß enthält. Ebenso wenig läßt sich in Abrede stellen, daß ein Autor befugt sey, seine Autorschaft und alle Rechte und Vortheile derselben auf einen bestimmten Andern zu übertragen. Daß eine solche Uebertragung für den Schriftsteller weniger ehrenvoll, als eine Besanntmachung unter eigenem Namen,

c) Mendler a. a. S. 133.

frey ^{d)}, ist eben so richtig, als daß der Empfänger an innem Werthe nichts dadurch gewinnt. Der Kritiker mag den Kopf zu einer solchen Ueberragung schüttern, der Suarist muß sie für vollgültig erklären. Nicht minder lassen sich die einzelnen Rechte des Schriftstellers übertragen, und werden täglich übertragen; nämlich das Recht der Versuchung über den Inhalt und die Form der Schrift, indem ein Werk ändern zur Verbesserung mitgetheilt wird; das Verkaufs- oder Zensurungs-Recht durch den gewöhnlichen Verkauf einzelner Exemplare, und der Fruchtgenuß durch den Verlagscontract. Die Erlaubniß, auf ein fremdes Werk einzuwirken, wenn nichts weiter als diese gestattet ist, begründet keine rechtliche Verhältnisse, und bedarf daher keiner weiteren Ausführung; die Folgen der Herausgabe eines Buches und die Natur des Verlagscontracts aber hier zu erörtern, würde zu weit von dem Wege entfernen, der dem Verfasser der zweckdienlichste schien. Zu Folge desselben ist hier eine Darstellung der Rechte des Schriftstellers nach Analogie des gewöhnlichen Eigenthums, und zugleich eine selbstständige Erörterung derselben versucht, weshalb nun einige Vorschläge zu Rechtsmitteln folgen mögen, durch welche diese Ansprüche gesichert werden können.

S. 11.

Die Rechtsansprüche, welche dem Schriftenthümer als solchem nach unserer Ansicht zustehen, theilen sich in zwei wesentlich verschiedene Gattungen: in Ansprüche auf Sicherung seines geistigen Eigenthums, und in Ansprüche auf den ungestörten Genuß der Früchte desselben. Alle jene Fälle, wo der Schriftenthümer zugleich als bürgerlicher Eigenthümer einer Handschrift verlegt ist, und sein Recht an dieser körperlichen Sache geltend machen kann, bleiben billig von dieser Erörterung entfernt, welche nur auf die Fälle sich bezieht, wo jemand zwar nicht in seinem körperlichen Eigenthumsrechte, aber doch als Schriftenthümer verlegt wird. Diesem kann man keine Indicationsflage zugesetzen wollen, da sie in vielen Fällen nicht begründet, in andern nicht ausreichend ist; denn zur Indication gehört Meßiß, und dieser findet hier in diesem Sinne nicht statt. In einem

d) Zacharia, a. a. S. Seite 152.

andern Sinne aber, sofern der, gegen den der Berechtig e Flagt, eine Abschrift des Werkes besitzt, steht dem Kläger die Einrede des rechtmäßigen, oft sogar des durch ihn selbst erlangten Besitzes entgegen. Außerdem gehört zur Bindication, daß der Beslager das Eigenthumrecht des Bindicanten in Abrede stelle, und dieß ist in unserm Verhältnisse nicht nothwendig der Fall, auch würde dadurch dem, welcher sich die Rechtsverletzung zu Schulden kommen ließ, nur die factische Möglichkeit entgegen werden, dieselbe fortzusehen; daran kann aber dem Verletzten wenig liegen, da jener oft in diese Möglichkeit noch an demselben Tage und auf ganz erlaubte Weise sich wieder versehen kann, und da es vorzüglich auf Genugthung für die begangene Sränkung ankommt. Daher scheint es am zweckmäßigsten, hier eine Selage eintreten zu lassen, welche auf eine obli-gatio ex delicto sich gründet. Diese kann in vielen Fällen mit einer Contrastselage zusammentreffen, so daß dem Kläger zwischen dieser und der Selage, die aus der Verletzung seines Rechts an sich entsteht, die Wahl gegeben werden muß, ja sogar so, daß durch die bestehenden Ver-tragsverhältnisse die Rechtsverletzung besonders gestattet, und die aus derselben folgenden Ansprüche beschränkt werden; allein auch ohne allen Vertrag muß man ein Recht des Schrifteigenthümers gegen Jedem annehmen, der in sein Eigenthum eingreift.

Sinen solchen Eingriff begeht zuerst Derjenige, welcher, ohne genügenden Rechtsgrund, über eine fremde Schrift in der Art verfügt, daß er sie verändert und ganz oder theilweise vernichtet, welches nur dem Eigenthümer erlaubt ist. Daß ein Solcher gerichtlich angehalten werden dürfe, den aus seiner rechtswidrigen Handlung entspringenden Schaden zu ersetzen, ist über allen Zweifel erhaben; wie weit sich dieser erstreckt, und wann eine solche Verletzung vorhanden sey, müssen im einzelnen Falle die Umstände ergeben, da hier nicht nur von den Fällen die Rede ist, wo jemand, der nur zur Befanntmachung einer fremden Schrift befugt ist, dieselbe verändert herausgiebt, sondern auch von denen, wo eine Schrift, die gar nicht für das Publicum bestimmt ist — denn auch an dieser muß das Schrifteigenthum angegeben werden, — verändert oder vernichtet wird. Ein Selagrecht steht hier Jedem zu, dessen Recht durch den Eingriff verletzt ist; also nicht allein dem Autor der Schrift, sondern auch denen, auf

die er sein Recht übertrug, mithin, wenn nach den bestehenden Gesetzen sich sein Recht ganz oder theilweise vererbt, auch seinen Erben, so weit diese verlegt sind. Die Klage geht gegen den, von dem die Verletzung herrührt; gegen seine Erben aber nur so weit, als diese nach alldem meinen Umständen für Delikte ihres Erblassers haften. Die Klage geht auf Ersatz des angerichteten Schadens, und unter Umständen auf eine richterlich zu bestimmende Strafe. Daß aber hierbei die dem Autor entzogene schriftstellerische Ehre zu Gelde angeschlagen werde, möchte nicht zu billigen seyn.

Eine andere Verletzung des Schrifteigenthümers läßt sich der zu Schulden kommen, welcher sich der factischen Möglichkeit bedient, eine Schrift zu benutzen, ohne zu dieser Benutzung rechtlich befugt zu seyn, mithin ein Jeder, der von irgend einer Schrift einen andern Gebrauch macht, als den der mechanischenervielfältigung derselben: also ein Jeder, der eine fremde Schrift liest, und deren Inhalt zu seiner Kenntniß bringt, ein Jeder, der sie Andern vorliest, ein Jeder, der sie übersezt, oder excerptirt, oder ihren Inhalt in Wirklichkeit darstellt, wie dieß z. E. bei dramatischen Werken, oder bei Entwürfen zur Unternehmung gewisser Geschäfte, oder zur Errichtung gewisser Verbindungen oder Gesellschaften möglich ist. Wer irgend Rechte der Schriftsteller anerkennt, der muß auch zugestehen, daß die Gesetze ein solches Verfahren ohne Rechtsgrund verbieten und ahnden müssen. Die Klage, welche aus demselben entspringen muß, dürfe freilich der Theorie nach nicht allein dem Autor selbst, sondern auch allen Nachfolgern in sein Recht zustehen; allein regelmäßig wird nur der Autor selbst ein Interesse nachweisen können, das durch solchen Gebrauch beeinträchtigt ist. Indessen kann es Fälle geben, wo auch die Erben verletzt sind, z. E. wenn der Gebrauch Familiendocumente traf, oder wenn ihr Erblasser etwa ein Schauspiel hinterließ, welches sie nur an einzelne Bühnen zur Aufführung mittheilen. In solchen Fällen kann sogar von einem entzogenen Gewinne die Rede seyn, und dieser liquidirt werden. Dagegen muß man auch dann, außer diesem Gewinn, noch eine Klage auf eine richterlich zu bestimmende Strafe gestatten, weil sonst die Benutzung ohne den Willen des Berechtigten ein Unternehmen wäre, wobei die Widerrechtlichkeit nur zum Gewinn, nie zum Verluste führen könnte. Es muß diese Strafe auch um

deshalb hier eintreten, weil kein Erlösungsgrund vorhanden
 ist, und man sie als Regel annehmen muß. Wie hoch diese
 Strafe zu bestimmen sey, müssen dem Richter im einzelnen
 Falle die Umstände zeigen, wobei auf den Inhalt und die
 Bedeutung der Schrift, auf den Ruhen, den der Besagte
 ziehen wollte, oder wirklich jag, so wie auf den Schaden
 zu sehen ist, welchen er dem Kläger zufügte. Hierbei muß
 auch der indirekte Nachtheil, den derselbe erlitt, wenn der
 Besagte vielleicht in seine Privatansichten, oder Familien=
 verhältnisse, oder Handelsgeheimnisse eindrang, berücksichtigt
 werden, und unter Umständen, wenn etwa der eigenmäch=
 tige Benutzende Siegel oder Schloffer erbrach, oder andere
 Gewaltthat erlaubte, muß man sogar criminelle Bestrafung
 eintreten lassen, so wie er dagegen mäßig zu bestrafen
 seyn wird, wenn seine Handlung aus Unvorsichtigkeit ent=
 sprang. Indessen muß er auch für diese haften, wenn er
 mit dem Verletzten in gar Feinen vertrauensähnlichen Ver=
 hältnissen steht, also die höchste Aufmerksamkeit anwenden
 muß, um dessen Recht nicht positiv zu verletzen. Wenn
 ihn aber auch dieser Vorwurf nicht trifft, wenn er Ursache
 hatte, zu glauben, daß er zum Gebrauche berechtigt sey,
 so trifft ihn natürlich auch keine Strafe. Dieser Fall
 tritt ein, wenn er ein gedrucktes Buch benutzte, welches,
 ohne weitere Bemerkung, die Anzeige, wo es im Verlag
 erschienen sey, enthielt, also dem gesammten Publikum zum
 Gebrauche mitgetheilt schien; so wie, wenn ihm jemand,
 den er für den Eigentümer halten konnte, die Benutzung
 gestattete. Wenn aber dies ihn nicht befreit, so muß er
 wegen seiner Rechtsverletzung haften; denn die Sicherheit
 des Schrifteigentums ist gewiß nicht minder wichtig, als
 die des Eigentums an körperlichen Dingen. Darum muß=
 sen Gesetzgeber und Richter jenes auch nicht minder, als
 dieses, in Schutz nehmen, um so mehr, da keine Verletzung
 unsichtbar, und oft unendlich weit wirkt, indem es in die
 ganze Persönlichkeit des Verletzten eingreift. Daher muß
 denn auch die Rechtsverletzung, welche der begehrt, der eine
 fremde Schrift gegen den Willen ihres Autors, sey es um durch
 den Inhalt derselben für einen bestimmten Zweck zu wirken,
 sey es um durch diesen Fruchtgenuß sich zu bereichern, verviel=
 fältigt und verbreitet, durch eine fest bestimmte Klage verfolgt
 werden können. Ob ein solches eigenmächtiges Verfahren
 eine injuria gegen den Eigentümer der Schrift enthalte,
 und durch die Injurienklage noch heut zu Tage verfolgt

werden könne, darüber mag sich streiten lassen; gewiß ist, daß ein Land, wo man sich eine solche Behandlung ruhig mußte gefallen lassen, nicht eben Ursache hätte auf seine Rechtspflege stolz zu seyn. Denn, auch wenn man kein Schrift Eigenthum annimmt, ist doch die Verbreitung einer Rede, welche weiter geht, als ihr Urheber beabsichtigte, ein unmittelbarer Angriff auf die Redefreiheit, da es nicht nur zur Freiheit gehört, daß Jedermann, was er will, thun, sondern auch, daß er unterlassen darf, was er nicht will. So wie nun auf der einen Seite die Redefreiheit darin besteht, daß Jeder reden kann, wie und worüber er will, und seine Rede so weit verbreiten, wie es ihm beliebt, so erfordert dieselbe auf der andern Seite, daß Niemand genöthigt werde, zu reden, wenn er nicht will, und daß ihm die Möglichkeit gewährt werde, seine Rede nicht weiter verbreitet zu sehen, als seine Absicht es bestimme.^{a)} Eben so klar ergiebt sich dieses Recht des Autors, die Befanntmachung seiner Schrift zu beschranken, wenn man ihm ein Eigenthum an seinen Werken zugesetzt; da zufolge desselben er allein berechtigt ist, den Druckgenuß seines Eigenthums zu ziehen, und den Gebrauch seiner Schrift zu gestatten. Abgesehen daher von allen Gesetzen über den Nachdruck, und selbst wenn dieser in einem Lande völlig erlaubt ist, muß dennoch diese Rechtsverletzung als solche auch ohne alles Gesetz verfolgbar seyn, und es scheint daher nicht unzurechnmäßig, die Verhältnisse umständlich zu erörtern, welche aus derselben sich ergeben dürften.

Es entsteht nämlich eine solche Rechtsfränkung dann, wenn eine Schrift, welche ihr Eigenthümer gar nicht, oder für jetzt noch nicht, überall nicht, oder nicht weiter als an gewisse Personen, mittheilen wollte, von einem Unbefugten weiter, als diese Absicht es bestimmte, verbreitet wird. Wer über eine solche Verbreitung Klagen will, muß zuerst sein Eigenthum an der in Frage stehenden Schrift beweisen. Diesen Beweis kann er zuerst durch das Geständniß des Besagten führen, wenn dieser ihn vor Gericht als den Eigenthümer anerkennt, oder den Abdrücken, welche er verbreitete, den Namen des Klägers

a) Rittermaier deutsches Privatrecht S. 204. —
Meusel a. a. S. 61.

vorsehte. Ob ein solches Geständniß auch dann unter dem Partbeien formelles Recht bilde, wenn der Beklagte beweist, daß es irrig war, läßt sich beweisen. Die Billigkeit scheint für das Eigenthel zu sprechen; denn wenn gleich der Beklagte durch ein solches Geständniß deutlich zu erkennen giebt, daß er wisse, wen er verlese, so kann man doch nicht behaupten, seine Widerrechtlichkeit sey dadurch so hoch gestiegen, daß man ihn den Ansprüchen des vermeintlich und des wahrhaft Verletzten zugleich Preis geben könne, um so mehr, da von seiner Seite sehr leicht ein Irrthum statt finden kann, und dieser Irrthum über eine fremde Handlung regelmäßig entschuldbar seyn wird. Dagegen läßt sich nicht leicht einsehen, wie der Kläger dadurch, daß ihn Jemand als den Mutor einer fremden Schrift nennt, in den Irrthum verfallen kann, daß er dieselbe wirklich abgefäßt habe. Selbst wenn der Beklagte wesentlich und in böser Absicht den Kläger fälschlich für den Mutor ausgab, möchte sich kein innerer Rechtsgrund anführen lassen, ihn zu zwingen, seiner Angabe getreu zu bleiben. (Wenn er durch diese den Kläger in Unannehmlichkeiten oder Schaden brachte, so mag ihn dieser nach allgemeinem Grundsätzen wegen dieser Handlung und deren Folgen in Anspruch nehmen). Aber soviel läßt sich mit Zug und Recht annehmen, daß aus einem solchen Geständnisse des Beklagten eine Rechtsvermutung entsteht, deren Grund dieser beweisen, oder ihre Wahrheit anerkennen muß; denn der Beweis der Mutorschaft ist nach der Natur der Sache ein so schwieriger, daß die Gesetze Alles thun müssen ihn zu erleichtern, oder ganz entbehren zu machen, ohne daß dadurch wohlverordnete Rechte gefährdet werden. Daher möchte es auch nicht unbillig seyn, die Regel aufzustellen, daß Jeder, der sich öffentlich als Mutor einer Schrift nennt, oder eine Rede als seinige vorträgt, bis zum Beweise des Gegentheils als Mutor gelten solle, indem dadurch eine Art von Besitzstand eintritt, für welchen immer die Vermuthung streift. Wer solche Vermuthungen nicht für sich hat, muß seine Mutorschaft, oder, daß der erweisliche Mutor sein Eigenthum an ihn übertragen, erweisen. Allein nur das Schriftrecht, nicht das Recht zum ausschließlichen Fruchtgenuß, selbst wenn dieser auf seine Zeit beschränkt wäre, berechtigt zu dieser Klage, eben weil nach unserer Annahme nur ein Eingriff in das Eigenthum

selbst, nach einer andern Meinung nur ein Angriff auf die Redefreiheit, die Slage gestattet. Den Beweis der Mutorchaft durch einen Hauptzeid zu führen, wird selten möglich seyn, da der Beklagte regelmäßig nicht einmal von der Mutorchaft des Klägers etwas glauben oder nicht glauben, geschweige etwas wissen kann. Eben so mißlich ist die Sache mit Zeugen. In der Regel wird der Mutor Niemand haben, der bei der Abfassung seiner Schrift zugegen war, und wenn er solche Zeugen beibringt, wird ihnen auch nicht in allen Fällen unbedingt zu glauben seyn, da sie nicht wissen können, ob er beim Diktiren oder Niederschreiben aus seinem eigenen Geiste schuf, oder ob er nur aus dem Gedächtnisse die Rede eines Andern wiedergab, welches Letztere, als eine Art höherer, aber doch mechanischer Fertigkeit, nicht die Rechte eines Schriftstellers geben kann. Daher möchte es nicht unvordemäßig seyn, die Beibringung des Concepts und die eidliche Behauptung der Mutorchaft als einen Beweis derselben gelten zu lassen, da ein Mißbrauch dieses Beweismittels einen schändlichen Meineid, mit vollem Bewußtseyn der Unwahrheit, und überdies eine absichtliche Betrügerei enthalten würde, welche nach den Gesetzen über Fälschung zu bestrafen wäre. Außerdem, oder wenn man diesen nicht annimmt, giebt es eigentlich nur Einen vollen Beweis: die Entscheidung Sachverständiger, welche aus der Mähl und der Verbindung der Wörter, überhaupt aus dem, was man Stil oder Redeweise nennt, einen Schluß von andern Schriften des angeblichen Mutors auf die vorliegende machen müßten, wie dies auch bei einer Handschrift vorformt. So wie bei einer Handschrift einzelne Striche viel entscheiden, wenn die Urkunde wenig Zeichenzüge enthält, man aber auf abweichende Züge nicht sieht, wenn ihrer auch an sich viele, im Vergleich zum Ganzen aber wenige sind, so kann auch, wenn der Gegenstand des Streitigen wenige Zeilen betrifft, ein einziges Wort oder eine abweichende Redewendung entscheiden, und bei einem Solianten werden tausend einzelne Wörter den Beurtheiler nicht wandend machen. Mißlich bleibt diese Beweisart immer, wie sie es auch bei Handschriften ist; aber mißlich ist hier jeder Beweis und das mag denn auch wohl der Grund seyn, warum bis jetzt, soviel dem Verfasser bekannt, noch Niemand denselben erwähnte.

Außer dem Beweise des Schriftenthums, oder, nach der Theorie Anderer, der Mutorschaft, gehört zum Slaggrunde der Beweis, daß Släger die Schrift gegenwärtig gar nicht, oder nur in einem bestimmten Kreise habe mittheilen wollen, indem ohne diese Absicht keine Vernichtung derselben möglich ist. Dieser Beweis läßt sich nur indirekt durch die Nachweisung solcher Thatfachen führen, aus denen dieselbe sich folgern läßt, also aus der gänzllichen Geheimhaltung der Schrift, oder aus der Mittheilung an bestimmte Personen unter der Bedingung, die Schrift nicht weiter mitzutheilen, sey es, daß er ihnen diese mündlich machte, oder sie der Schrift hinzufügte. Denn da Niemand an sich das Recht hat, eine fremde Schrift zu verbreiten, so streitet für den Släger hier die Vermuthung, und wenn er seine Absicht nur wahrscheinlich macht, so hat er schon die Beslagten in die rechtliche Nothwendigkeit versetzt, das Richtdaseyn derselben nachzuweisen. Aus demselben Grunde braucht Släger auch nicht darzutun, daß der Beslagte von seiner Absicht unterrichtet gewesen sey; dieser muß, wenn er es behauptet, beweisen, daß ein entschuldbarer Irrthum ihn verleitete, zu glauben, der Mutor werde gegen seine Verbreitung nichts einjuzuhenden haben. Wohl aber muß die weitere Verbreitung selbst vom Släger nachgewiesen werden, da diese der Grund der Slage ist. Ob sie durch Abschrift oder Abdruck, auf dem öffentlichen Wege des Buchhandels, oder auf Gleichem wegen an jeden beliebigen Käufer, oder nur an gewisse Personen, vielleicht nur an eine einzige geschehen ist, das Alles ist völlig gleichgültig; nur über den Kreis hinaus muß sie sich erstrecken, den Släger seiner Schrift vorzeichnete. Wenn daher jemand seine Schrift den Mitgliedern einer Ständerversammlung mittheilte, so würde er den, welcher ihm darin zu Hülfе käme, nur etwa wegen der Beinträchtigung seines Druckgenusses, nicht wegen eines Eingriffes in sein Schriftenthum zur Rede stellen können, und wenn er auch tausend Abschriften oder Abdrücke vertheilt hätte; dieser würde aber mit Recht von ihm belangt, wenn er auch nur ein einziges Exemplar an den Minister des Landes abgab.

Demnach bezieht sich diese Slage auf alle eigentlichen Reden, die von ihrem Mutor nur mündlich mitgetheilt, von einem Andern aber vermöge einer äußern oder geistig-mechanischen Fertigkeit aufgesagt, in Schrift verwandelt,

und ohne Wissen und Willen des Redners weiter verbreitet sind, als die Zeit dauerte, während der er sich seinen Zuhörern mittheilen wollte, oder als er den Preis seiner Hörer erstreckte; — ferner auf alle Privatdruckriften, Briefe, Bemerkungen, Aufzeichnungen, oder Abhandlungen, die ihrer Natur, oder der Absicht des Autors oder Eigenthümers zufolge, durchaus für gar kein Publicum bestimmt sind; — sodann auf alle Schriften, die nur zum Gebrauche, nicht zur Bekanntmachung mitgetheilt sind, wobei zum Ueberflusse nochmals gesagt werden mag, daß es einerlei sey, ob das Papier, das sie enthält, mit gedruckten oder geschriebenen Buchstaben bezeichnet ist, und ob im letzteren Falle der unbefugte Verbreiter die Buchstaben selbst schrieb, oder schreiben ließ, oder geschrieben von dem Eigenthümer der Schrift erhielt, sobald nur daraus keine Absicht desselben klar wird, die weitere Verbreitung zu gestatten. Es gehören also hierher die Vorträge akademischer Lehrer, mögen sie in freiem Vortrage mitgetheilt, oder dictirt, oder zum Abschreiben geliehen, oder als Grundriffe, Ditate, Druckbogen, oder sonst auf irgend eine Weise den Zuhörern mitgetheilt seyn; denn sie sind immer nur für die Zuhörer bestimmt. Hierher gehören ebenfalls alle dramatischen Werke, die einer Bühne zur Darstellung, so wie, in passender Ausdehnung, Opern und Musicalsien, die einem Musiker oder einem Sünftler = Vereine zur Ausföhrung in Abschrift oder Druck mitgetheilt, oder geliehen werden, und es macht keinen Unterschied, ob dies unentgeltlich, oder gegen Vergütung geschah, so lange diese nicht für die Erlaubniß der weitern Verbreitung gegeben ist. Endlich gehören hierher alle Schriften, in Prosa oder Versen, in Brief = oder Rede = Form, oder irgend einem andern Gewande, welche ausschließlich den Mitgliedern eines bestimmten Standes oder einer gewissen Gesellschaft, oder den Theilnehmern an einem Feste, oder bestimmten Männern, welche gewisse Ansichten, oder Verhältniffe kennen sollen, mitgetheilt sind; mit einem Worte: alle Schriften, denen ein beschränktes Publicum angewiesen ist; also auf keine Weise die Bücher, welche dem gesammten Publicum im öffentlichen Buchhandel angeboten sind, da deren Autor sie der unbedingten Oeffentlichkeit Preis gab.

Derjenige, welchem diese Klage zusteht, ist der Mutor einer Schrift, und alle diejenigen, auf welche sein Recht übergegangen ist; mithin nicht allein der, an den er seine Mutorchaft abtrat, sondern auch seine Erben, wenn nicht ein ausdrückliches Gesetz sie alles Rechts an den Werfen ihres Erblassers beraubt; denn, abgesehen von allem Schrifteigenthum, muß man doch gestehen, daß die Erben, als solche, Eigentümer der Handschriften ihres Erblassers werden, und als solche ein Recht haben, zu bestimmen, was mit denselben geschehen soll. Es kann ja aus der Deffentlichkeit dieser Handschriften für sie ein großer Nachtheil entstehen; wer möchte ihnen zumuthen, daß sie diesen um deshalb tragen sollen, weil sie die Schrift nicht verfaßt haben, aus denen ihnen dieser entspringt? Neustetel^{c)} meint zwar, die Erben hätten gar kein Recht über die Verlegung der Persönlichkeit ihres Erblassers zu klagen; allein hier muß der Verfasser darauf aufmerksam machen, daß er seinerseits das Klagerrecht auf ein Schrifteigenthum gründet, welches vererbtlich ist, und daß man selbst nach der Neustetelschen Theorie den Erben eine Klage gestatten muß, wenn durch die Verbreitung eine injuria gegen sie verübt ist. Einige andere fragen, j. E. wie es bei denen gehalten werden müsse, welche ein solches Werk zusammen ausarbeiten, ergeben sich mit Leichtigkeit aus der Anwendung allgemeiner Grundsätze auf die Natur des Schrifteigenthums. Wenn unter Andern mehrere Schrifsteller Beiträge zu einem größeren Werke, j. E. einem Reicon oder einer Zeitschrift, liefern, und Einer von ihnen, oder irgend ein Dritter, dies Werk unter seinem Namen herausgibt, so ist die Frage, ob ihnen diese Klage zustehe, eine reine quaestio facti, die nicht so leicht zu entscheiden ist, wie Neustetel meint. Haben sie dem Herausgeber die Erlaubniß gegeben, sich für den Mutor des Werks auszugeben, so müssen sie sich an ihn halten; sonst steht daraus daß er sich als Mutor nennt, nur eine Vermuthung, die sie durch ihren Beweis umstoßen, und dann gegen jeden unbefugten Verbreiter Klagen können.

Die Klage geht gegen Jeden, welcher unbefugterweise eine fremde Schrift verbreitete, sowohl gegen den

c) S. 64.

Veranstalter des Drucks oder der Abschrift, als gegen deren Verfasser und Verkäufer oder Verschaffer. (Gegen den Inhaber des Abdrucks, als solchen, geht diese Klage nicht ^d). Uebrigens ist es gleichviel, wie der Beklagte in die factische Möglichkeit kam, die Verbreitung vorzunehmen, ob rechtmäßig oder nicht, wenn er nur nicht die rechtliche Möglichkeit erlangte, sie vorzunehmen.

Der Zweck der Klage ist Verhinderung der weiteren Verbreitung, und demnachst, unter angemessenen Umständen, Ersatz des verursachten Schadens, Herausgabe des gezogenen Gewinns, vielleicht auch eine angemessene Geldstrafe.

Gener Hauptzweck der Klage, welcher unter allen Umständen eintritt, macht für dieselbe eine schnelle Rechtspflege nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig; denn es kann für den Schrift eigenthümer nicht sehr erfreulich seyn, wenn er nach jahrelangem Rechtsstreite erfährt, wasmaßen und wie die Verbreitung wirklich sein jus quaesitum gekränkt habe, wenn sie inzwischen doch geschehen ist. Der Ersatz, den ihm der Richter dafür schaffen kann, wird immer schwer auszumitteln seyn, da er meistens Verhältnisse betrifft, welche keine Schädigung leiden; und auf jeden Fall würde ihm doch nur ein Ersatz seines Rechtes, nicht aber das Recht selbst zugesprochen werden können, welches immer eine mangelhafte Rechtshülfe seyn würde. Daher scheint es zweckmäßig, die Klagen dieser Art an die Polizei, oder die mit dieser in Verbindung stehende Censurbehörde, zu verweisen, so wie dem Kläger zu gestatten, gegen Beschleunigung seines Rechts und Caution auf der Stelle die weitere Verbreitung bis zur angemachten Sache zu verhindern, um, wenn er sein Recht beweiset, dieselbe für immer zu untersagen. Dieses Recht muß man, wie gesagt, dem Kläger unter allen Umständen zuerkennen.

Im Betreff der schon gesehenen Verbreitung aber muß unterschieden werden, ob der Beklagte in gutem oder in bösem Glauben handelte. War er in gutem Glauben, und lag seinem Irrthum ein Zufall zum Grunde, den seine der Partheien verschuldete, — welches

d) Unter Umständen kann er aber wegen seines widerrechtlichen Gebrauches zur Verantwortung gezogen werden.

Dann eintritt, wenn der Beflagte sein Unternehmen öffentlich anzeigte, und Gläubiger, ohne sein Verschulden, die Anzeige nicht erfuhr, oder wenn ein Dritter das Buch, obgleich unbefugterweise, ohne Vorbehalt herausgab, oder es dem Beflagten, welcher diesen für den Berechtigten halten konnte, als sein Eigenthum zur Herausgabe mittheilte, — so trägt jeder Theil den Schaden, der ihn trifft; also der Autor die bisher geschene Verbreitung, und den ihm aus derselben erwachsenen Nachtheil, so wie die Kosten, welche der Gegner bereits auf die weitere Verbreitung wendete; denn da ihm daran liegt, daß diese nicht geschehe, so kann er nicht verlangen, daß ein Anderer sie mit eigenem Nachtheil hindere; jedoch kann dieser eben so wenig verlangen, daß er durch seine unbefugte Handlung fernere Nutzen ziehe. Dies wäre ebenso ungerade, wie wenn man ihn anhalten wollte, den gezogenen Gewinn herauszugeben, den er seiner Mühe dankt, und den der Autor gar nicht beabsichtigte.

Wenn aber die Unternehmung in der Gebräulichkeit des unbefugten Herausgebers oder Verbreiters ihren Grund hat, wenn er das Werk vervielfältigte, ohne sich darum zu kümmern, von wem und zu welchem Zwecke es geschrieben sey, wenn er nichts that, um diesem Zweckes rechtigten, falls es einen solchen gäbe, die Herausgabe befehlen zu lassen, wenn er den Auftrag oder die Befugniß zur Vervielfältigung oder Verbreitung von jemandem erhielt, den er nicht ohne Unbedachtsamkeit für den Eigenthümer halten konnte, so muß er nach bekannten Rechtsgrundsätzen allen Schaden leiden und ersetzen, der ihm selbst, oder dem Autor aus dieser Gebräulichkeit entsprang, da er mit diesem in gar keinem Vertrauenshältnissen stand. Es scheint zweckmäßig hier Buchhändler, Buchvertröbler, Drucker und Abschreiber insoweit unter eine Regel zu stellen, daß sie alle auf gleiche Weise den entstandenen Schaden tragen müssen, wenn sie der Vorwurf der Nachlässigkeit trifft, darin aber zu unterscheiden, ob er sie trifft. Denn wenn man gleich von Buchhändlern und eigentlichen Gelehrten fordern kann, daß sie Anzeigen in literarischen Blättern oder andere offenkundige Thatsachen kennen sollen, dieses aber nicht ohne Härte von den meisten Buchvertröblern gefordert werden kann, so will doch Klugheit und Gerechtigkeit, daß man auch diese der Verantwortlichkeit nicht allzumweit entziehe, indem man sonst dem literarischen Schleichhandel recht passende Canäle eröff-

nen würde. Ebenso wäre es unbillig, von Abschreibern oder Druckern zu verlangen, daß sie sich ängstlich um das Recht ihres Principals kümmern sollen, und doch wäre es unethisch, sie ihr Wesen ungestraft treiben zu lassen, wenn das Unrecht desselben klar zu Tage lag. Alle diese Theilnehmer an der Verbreitung behalten den aus derselben bereits gemachten Gewinn, da sie dem Kläger diesen nicht entzogen, und ihn ihrer Mühe und ihrem Aufwande danken; sie sind aber verpflichtet, die noch vorhandenen Exemplare auszuliefern, da sie ihre unbefugte Handlung nicht fortsetzen dürfen, und zwar unentgeltlich, da der Beeinträchtigte von ihrer Nachlässigkeit keinen Schaden haben darf. Auch müssen sie allen mittelbaren und unmittelbaren Schaden ersetzen, der dem Schriftgelehrten aus ihrer Verbreitung erwachsen ist, mithin bei dramatischen Werken auch das Honorar, welches der Autor von den Bühnen verlangen konnte, wenn sie von ihm das Schauspiel zur Darstellung erhielten, so wie bei politischen Schriften die dem Autor vielleicht aus der Bekanntmachung erwachsenen Verfolgungen. Es versteht sich freilich von selbst, daß sowohl der entzogene Gewinn, als der zugesetzte Schaden erweislich gemiß und unvermeidlich eben aus der geschehenen Befanntmachung entsprungen seyn muß e); allein unter dieser Voraussetzung kann er auch von jedem Theilnehmer der Handlung vollständig gefordert werden. Dieser hat, da er aus einem Vergehen verpflichtet ist, nicht die Einrede der Theilung, befreite zwar die übrigen von den Ansprüchen des Klägers auf diesen Schadensersatz, kann sie aber nur dann mit einer Negresslage belangen, wenn sie ihn zu der Handlung verleiteten, welches dann eintritt, wenn ein Verkäufer oder Drucker den ausdrücklichen oder stillschweigenden Versicherungen dessen, der die Verbreitung veranstaltete, daß er zu dieser ein Recht habe, Glauben beimaß.^f

Im Fall der oder die Verbreiter in bösem Glauben zu Werke gingen, und die Absicht hatten, zu gewinnen, oder gar dem Beteiligten zu schaden, verfallen sie noch außerdem in eine richterlich zu bestimmende Strafe, welche nach den Umständen, der Wichtigkeit des

e) L. 19. §. 2. 3. D. ad. Leg. Aquil. (9. 2.) L. 19. D. de periculo (18. 6.).

Verles, oder dem Umfange der beabsichtigten Verbreitung, und dem dadurch entstandenen oder zu befürchtenden Schaden, zu ermessen ist. In diese Strafe verfällt Jeder, der über der Verbreitung einer fremden Schrift betreten wird, und nicht seinen guten Glauben erweist. Ueberdies muß er den bereits gezogenen Gewinn herausgeben, damit ihn seine widerrechtliche Absicht auf keinen Fall reichere. Es scheint aber zweckmäßig, diesen Gewinn nicht dem Kläger scharf zu sprechen, der ihn nicht beabsichtigte, sondern irgend einer Staatscasse, vielleicht einer öffentlichen Bibliothek. Die Strafe jedoch kann der Beinträchtigte verlangen, da sie eine Genugthuung für die ihm zugesugte Kränkung ist; doch ließe es sich vertheidigen, wenn man den Beklagten noch außerdem in eine Geldstrafe zum Besten einer öffentlichen Stiftung verurtheilte, da sein Verfahren nahe an die Gränze der unter peinlicher Strafe verbotenen Handlungen streift.

Von den Einreden, die den Beklagten befreien, verdient zuerst die Einrede, daß er in fremdem Auftrage gehandelt habe, eine nähere Betrachtung. Diese kann, da hier von einem Vergehen die Rede ist, unmöglich von der Klage entbinden, nicht einmal von der Klage auf Schadensersatz; doch wird sie, sobald sie erwiesen ist, die Strafe mindern; so wie die Einrede, daß er in gutem Glauben gehandelt habe, ihn ganz von derselben befreiet. Auch von dem Schadensersatz wird er zu entbinden seyn, der beweiset, daß er aus entschuldbarem Irrthume gehandelt; aber von der Klage selbst befreit nur der Beweis, daß Beklagter ein Recht zur Befanntmachung habe. Dieses kann nur darauf sich gründen, daß er selbst, oder von dem er sein Recht ableitet, Schrifteigentümer sey, oder daß Kläger auf sein Recht, die Befanntmachung zu beschränken, verzichtet habe. Ein solcher Verzicht kann in ausdrücklicher Erklärung desselben, aber auch schon darin liegen, daß er das fragliche Buch durch Dritte ohne allen Vorbehalt im Publicum verkaufen ließ, selbst ohne seinen Auftrag, wenn er den Verkauf nur wußte, oder wissen mußte, und durch Stillschweigen genehmigte. Auch eine Einrede der Verjährung möchte hier anzuwenden seyn, und es dürfte den Verhältnissen entsprechen, die Verjährungszeit sehr kurz, vielleicht auf zwei Jahre, zu beschränken, welche jedoch erst von der Zeit an laufen könnte, wo dem Berechtigten erweislich die Beinträch-

figung bekannt wurde; denn wenn diesem seinerseits ein schneller Prozeß sein Recht sichert, so kann er sich auch nicht beklagen, wenn man ihm nicht gestattet, durch seine Klage viele Jahre nachher den literarischen Verkehr zu stören, und eine veraltete Beschwerte geltend zu machen. Das literarische Eigenthum, oder, wenn man lieber will, die Redefreiheit muß gesichert seyn; aber daß Jemand aus der Verletzung derselben Geldbortheile ziehen will, darf nicht geduldet werden. Ist ihm sein Verlagsrecht durch die Besamtmachung entzogen, so mag er dieses durch eine Klage gegen den Nachdruck verfolgen, die auf die Zerstörung eines solchen Gewinnes gerichtet ist, und deshalb oft mit der gegenwärtigen *electis*, oft *cumulative*, *concurrere* dürfe.

Bevor wir zu dieser übergehen, wird es der Vollständigkeit wegen erforderlich seyn, mit wenigen Worten auch der Klage zu erwähnen, welche gegen den Justehen muß, der sich fälschlich für den Eigenthümer einer Schrift ausgiebt, die einem Andern gehört, und als solcher Andern Rechte zugesetzt, und Bortheile erwirbt, die nur der wahre Eigenthümer zugesetzen und erwerben konnte. Dieser hat als solcher das Recht, die Anerkennung seiner Auctorität, oder der Auctorität seines Vorgängers, zu fordern, durch welche Anerkennung alle unbefugterweise zugestandenen Befugnisse erlöschen, und alle aus seinem Rechte gezogenen Bortheile ihm ausgeliefert werden müssen; ein Fall, der bisher selten vorgekommen seyn soll, und auch künftig selten vorkommen dürfte, da er einen offenen Betrug voraussetzt. In den meisten Fällen wird derselbe unter die Aemakungen anderweitiger schriftstellerischer Rechte fallen, und besonders häufig unter den Gesichtspunkt des Nachdrucks gehören, zu dem der Verfasser daher sogleich sich wendet, da Alles, was hierher gehören könnte, bei dieser Gelegenheit sich ergeben wird.

S. 12.

Diese Klage gegen den Nachdruck betreffend, so kann hier nur von einer theoretischen Aufstellung der aus unsern Prinzipien sich ergebenden Folgerungen die Rede seyn, da binnen Kurzem ein Beschluß der Bundesversammlung erscheinen wird, welcher diese Klage, so wie die deren Erfordernisse und Wirkungen, für die gesammten Bundessta-

ten feststellt. Bis dieser erschienen ist, kann man zwar nicht von einem Plagrecht, aber doch immer von einem Rechte gegen die Nachdrucker reden. Wer dies Recht in Abrede stellen wollte, der müßte behaupten, daß die Bundesacte keine Gesetzeskraft in Deutschland habe. Wer aber dies zugiebt, und doch bezweifeln wollte, daß den Verlagsberechtigten ein wirksames Plagrecht gegen den Nachdruck gegeben werde, der müßte die Stirn haben, zu behaupten, es genüge zur Erfüllung des Art. 18, wenn sich die Bundesversammlung nur mit der Sicherstellung der schriftstellerischen Rechte beschäftige, und das sey geschehen. Solche Deutelei eines Fürstentums ist, Gott sey Dank, in unserm Vaterlande noch nicht Sitte; also muß man auch voraussetzen, daß die Bundesversammlung dem Verlagsrechte Plagbarkeit gewähren werde; denn der Art. 18. sagt, die Bundesversammlung werde sich mit der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller beschäftigen. Wenn nun die obige Darstellung richtig, und es ein begründetes Recht der Schriftsteller ist, von ihren Werken durch den Verlag ausschließlich Früchte zu ziehen, so muß auch dieser Verlag geschützt werden. Aber die Bundesacte setzt noch sogar, um allen Zweifel zu heben, hinzu: «und der Verleger»; Verleger aber heißt in der deutschen Sprache Niemand anders, als wer eigene oder fremde Werke durch Druck und Buchhandel verbreitet, und sich dabei das Recht derervielfältigung vorbehält, und nur wer, dieses Vorbehalts ungeachtet, das Buch vervielfältigt, verlegt den Verleger als solchen. Daß das und nichts Andern der Sinn des Gesetzes sey, erhellt wo möglich noch klarer aus dem Zusatz: diese Rechte sollen gesichert werden «gegen den Nachdruck.»

Denn wenn eine Handschrift einzelnen Personen mit der den Willen des Eigenthümers zum Gebrauche mitgetheilt wird, wenn j. G. Jemand ein Schauspiel unbefugterweise einer Bühne zur Darstellung giebt, so spricht Niemand von Nachdruck, selbst dann nicht, wenn dabei ein gedrucktes Exemplar abgedruckt wurde. Ebenso wenn eine Schrift, die auf ein bestimmtes Publikum beschränkt ist, allgemein verbreitet wird, sagt der Verlegte nie: Man hat meine Schrift nachgedruckt, sondern: Man hat die Frechheit gehabt, meine Schrift herauszugeben. Nachdruck nämlich setzt das Erscheinen eines Buches im Buchhandel nach dem Sprachgebrauche voraus, und findet

nach ihm nur an einem Verlagsartikel statt, welcher ohne Erlaubniß des Verlagsberechtigten zum Verkaufe abgedruckt wird.

Wenn Schmid ^{a)}, beiläufig gesagt, noch die Absicht von dem Nachdrucker verlangt, aus dem Verkaufe ein vortheilhaftes Gewerbe zu machen, so macht er einen Zusatz, den der Sprachgebrauch nicht umfaßt, und der dem Berechtigten die Rechtsverfolgung erschwert; denn den animus lucri faciendi braucht nur der zu fordern, der den Nachdruck für eine Art Diebstahl erklärt. Nach der gewöhnlichen Meinung ist aber auch der ein Nachdrucker, der das Buch wirklich ohne alle Gewinnsucht, oder absichtlich mit Schaden verkauft, um den Preis desselben zu verringern, oder um dem Verleger zu schaden. Ebensovienig ist ein gewerbemäßiger Verkauf nach dem Sprachgebrauche notwendig, denn auch wer nur ein einziges Buch aus vorübergehender Speculation unter die Presse nimmt, und die Exemplare in Verkauf und Bogengeld schlägt, ist ein Nachdrucker.

Eben so ungenügend ist die von Meufftel ^{b)} gegebene Erklärung des Nachdrucks, er sey: «die Nachahmung einer gedruckten Schrift mittelst der Presse, vorgenommen ohne Auftrag oder Erlaubniß des Verfassers»; denn auch der Schriftsteller, der sein Verlagsrecht abtrat, und nun noch ferner sein Buch selbst verbreitet, ist ein Nachdrucker. Aber vollends die Nachahmung einer gedruckten Schrift mittelst der Presse! Wenn in ganz Deutschland, die Verfasser des Nachdrucks ausgenommen, ist es je eingefallen, zu meinen, man könne eine Schrift durch die Presse nachahmen? Also, wenn jemand ein Buch schreibe, und es im Drucke durch Wahl des Formats, der Lettern, des Papiers u. s. f. einem schon gedruckten Buche möglichst ähnlich zu machen suchte, so wäre er ein Nachdrucker? Umgekehrt, wenn er ein Buch abdruckte, und wählte statt der deutschen Lettern, mit denen dasselbe gedruckt war, lateinische, statt des Octavformats Quodez oder Folio, so hätte er nicht nachgedruckt? Wenn das nicht ein «hölzerner Rechtsformalismus» ist, so hat es nie einen gegeben.

a) a. a. S. 58.

b) a. a. S. 22.

Mit allen solchen Erklärungen kommt man auf ganz andere Begriffe, als dem bisherigen Sprachgebrauche zum Grunde liegen; und dergleichen möchte dem Zwecke einer Darstellung vorhandener Rechte wenig entsprechen.

Dagegen entspricht es ganz dem Wesen solcher Erörterungen, die Begriffe, welche im Sprachgebrauche liegen, beschränkend oder ausdehnend zu erklären; darum sey das Bestere auch hier erlaubt. Wenn nämlich der Sprachgebrauch nur von der Zweifeltätigkeit einer fremden Druckschrift, die schon im Verlage steht, redet, so glaubt Verfasser dies auch auf Druckschriften, die unter der Hand verbreitet, so wie auf Handschriften, die noch gar nicht im Drucke erschienen sind, und auf Meben, die der unbefugte Herausgeber selbst, oder der, von dem er sie erhielt, aufschrieb, ausdehnen zu müssen, sobald deren Verbreitung ein fünfziges Verlagsrecht beeinträchtigt. Gleichergestalt muß man auch die Zweifeltätigkeit, welche nicht durch die Druckerpresse, sondern durch Supferstich, Steindruck oder Abschriften geschieht, so wie die Verbreitung, welche nicht durch den gewöhnlichen Buchhandel, ja die überhaupt nicht durch Kauf und Verkauf, sondern durch Tausch, Schenkung, oder auf irgend eine andere Weise betrieben wird, unter den Gesichtspunct des Nachdrucks stellen. Demnach ist Nachdruck in der eigentlichen Bedeutung: jede unbefugte Zweifeltätigkeit einer fremden Schrift zum Nachtheile eines Verlagsberechtigten.

Der Slaggrund des Berechtigten besteht also darin, daß er sein Verlagsrecht erweise, und darthue, daß ihm solches von dem Beslagten beinträchtigt sey. Wenn der Släger sich öffentlich als den Verleger der nachgedruckten Schrift genant, und Beslagter dieser Behauptung nicht widersprochen hat, so folgt daraus eine rechtliche Vermuthung für ihn, welche der Beslagte nur durch den Gegenbeweis entkräften kann; sonst muß der Släger sein oder seines Sturors Eigenthum, und im letztern Falle, daß dieser ihm den Verlag zugestanden, erweisen. Vom Beweise des Schriftenthums war schon oben die Rede. Der Beweis des ubertragenen Verlags geschieht durch Beibringung des Verlagscontractes, oder durch die Aussage dessen, der ihn zugestanden, da sein Grund vorhanden ist, demselben zu misstrauen. Hat Beslagter bei der Herausgabe seines Nachdrucks, oder im Kaufe des Rechts-

freis, das Eigenthum des Slägers, oder dessen Stutors
 eingestanden, so macht dieß bei dieserilage vollen Beweis,
 da der wahre Verlagsberechtigte noch immer sein Recht
 verfolgen kann, wenn dies Gesändniß auf einem Irrthume
 beruhte. Denn hat sich der Beslagte von einem Unberech-
 tigten, etwa vergleichsweise, Rechte zugesessen lassen, so
 trifft ihn mit dem Verluste derselben die Folge seines
 Irrthums; hat dieser Unbefugte dagegen Vortheile erwor-
 ben, die ihm nicht zukommen, so mag der sie ihm ab-
 nehmen, dem sie gebühren. Der Beslagte ist durch das
 Aufhören des Nachdrucks von derilage befreit, wenn er
 nicht aus Nachlässigkeit oder Arglist einen falschen Släger
 befriedigte, und so dem wahren Berechtigten seineilage
 verrietete. Daß die Vereinfältigung ein Verlagsrecht be-
 einträchtige, muß man um deßhalb zum Grunde derilage
 rechnen, weil sonst alles Interesse für den Schrift-
 eigenthümer wegfallen, und er aus reinem Muthwillen
 slagen würde. Der Beweis dieser Vereinfältigung ist
 aber schon dadurch geführt, daß der Släger nachweist, er
 habe die von dem Beslagten unternommene Vereinfäl-
 tigung selbst vorzunehmen beabsichtigt. Daß er im Ein-
 zelnen nachweise, er habe die Exemplare, welche dieser
 verkaufte, auch anbringen können, gehört nicht zumilage=
 grunde, sondern zur Bestimmung der aus derilage ent-
 springenden Leistungen. Da nämlich jeder Verlag ein
 ausschließliches Recht der Vereinfältigung ist, so ist auch
 jede andere Vereinfältigung ein Eingriff in den Verlag,
 sie geschehe zu welchem Zwecke sie wolle, und der Ver-
 lagsberechtigte, als solcher, hat zwar kein Zwangsrecht, daß
 man seine Schrift kaufe, aber er hat ein Mannrecht, daß
 man sie nur von ihm kaufe. Der Släger ist hier Jeder,
 der zum Fruchtgenusse eines Schriftenthums berechtigt
 ist, sey es als Stutor, oder als Inhaber des Eigenthums=
 rechts, oder bloß als Berechtigter zum Fruchtgenuß. In=
 wiefern die Erben zurilage berechtigt sind, hängt von
 der Frage ab, ob Schriftenthum und Verlagsrecht erb-
 lich sind, die später erörtert werden wird.

Dieilage geht gegen Jeden, der an der unbefugten Ver-
 breitung Theil genommen hat, sowohl durch Vereinfäl-
 tigung des Buches, als durch Verbreitung der Exemplare.
 Als ein solcher wird jeder Inhaber des Nachdrucks ange-
 sehen, welcher nicht sagen kann, wie er zu diesem ge-
 langte. Beweiset er, daß er nur Inhaber sey, so befreit

ihn die Herausgabe des oder der nachgedruckten Exemplare von der Slage, und er kann, wenn er seinen guten Glauben beweist, sogar den Kaufpreis derselben verlangen? Denn es würde unbillig seyn, dem Schriftenthume vor dem bürgerlichen so sehr den Vorzug zu geben, daß auch der rechtmäßige Besitzer das letztere, seines guten Glaubens ungeachtet, ohne Entschädigung verlieren sollte. Allein da er doch immer auch die Frucht des Schriftenthums, und zwar in Folge einer Widerrechtlichkeit, besitzt, so kann man es nicht ungerecht nennen, wenn er angehalten wird, dieses ungerechte Gut gegen Schadensersatz herauszugeben, wenn ihn ein Vorwurf trifft, oder es ganz zu verlieren, wenn er es mit dem Bewußtseyn des Unrechts an sich brachte. Man muß diese Ursache um so mehr hier aufstellen, da, wenn der Autor den Besitzer eines einzelnen Exemplars nicht angreifen dürfte, er auch den nicht belangen könnte, der tausend Abdrücke besitzt, wenn er ihm nicht beweise, daß er Handel damit triebe, und so wäre allem litterarischen Schleichhandel Thor und Thüre geöffnet. Die Härte, welche diese Theorie zu haben scheint, wird sich in der Praxis schon mildern. Vorläufig, und so lange Prozesse Zeit und Geld kosten, wird kein Verleger den Inhaber einiger Tugend Nachdrücke belangen, um so mehr da er Gefahr läuft, sie ihm abkaufen zu müssen. Kann der Beslagte seinen guten Glauben nicht nachweisen, oder wenigstens nicht dathun, daß er an der Verbreitung seines Theil genommen, so verliert er nicht nur den Besitz der Abdrücke, welche man bei ihm findet, sondern der Släger hat noch überdies eine Slage auf allen durch die Diversifaltigung ihm entstandenen Nachtheil, wozu auch die Prozeßkosten gehören, und auf allen entzogenen Gewinn, der jedoch, nach bekannten Grundsätzen, nicht nach ungefährer Wahrscheinlichkeit berechnet werden darf, und wobei dann der Beslagte den Werth, welchen die vorhandenen Exemplare für den Släger haben, anrechnen kann. Wenn dagegen der Släger seine solche Schadensforderung anbringt, so kann man von ihm auch nicht verlangen, daß er eine Sache bezahle, die der Beslagte ohne seine Veranlassung gefertigt hat, sondern dieser mag den Schaden seiner Unternehmung tragen. Die Exemplare aber, welche nicht mehr vorhanden sind, kann der Verlagberechtigte nicht mehr verlangen, da er an sich kein Recht auf diese Exemplare, sondern nur auf die Unterdrückung derselben

hat. Dagegen kann er allerdings verlangen, daß der Beklagte ihm allen Gewinn ausliefere, den er durch die bereits geschene Verbreitung zog, da jeder Gewinn der Art eine Frucht der nachgedruckten Schrift ist, mithin dem Kläger allein gebühre, der ohnedies seinen Schaden nicht leicht angeben kann, und da sonst der Nachdruck noch immer ein vortheilhaftes Gewerbe bleiben dürfte. Beweist nun ein solcher Verbreiter des Nachdrucks, daß ein Dritter denselben veranstaltete, so trifft ihn außer dem Verluste des Nachdrucks und dem Schadenersatz noch die Strafe, welche auf solche widerrechtliche Verbreitung zu deren gänzlichen Unterdrückung gesetzt werden dürfte; kann er aber seinen Veranstanter des Nachdrucks nennen, so wird er selbst als ein solcher angesehen. Diesen aber trifft eine nach den Umständen, nach der Größe und dem Preise der Schrift, nach richterlich zu ermessende, aber schwere Strafe. Ob diese ganz oder theilweise dem Beinträchtigten anzusprechen sey, ist eine etwas schwierige Frage. Dem Verfasser scheint es am passendsten, auch hier die Buße öffentlichen Anstaltten zuzuwenden, damit sie mehr ein Schutzmittel gegen den Nachdruck im Allgemeinen, als ein Ersatzmittel wegen des Nachdrucks im Einzelnen sey, in welchem Falle die billige Praxis sie nach und nach so sehr heruntermäßigen dürfte, daß ein schlauer Nachdrucker im Stillen zwangig, dreißig Berte nachdrucken, und wenn man ihn bei dem ein und dreißigsten ertappte und überführte, mit philosophischer Ruhe ein paar Ballen Papier und einige Zehaler für Druckkosten und Strafe erragen würde. Im Uebrigen bedarf es bei diesem Rechtsstreite, der nur auf Vermögensverhältnisse sich bezieht, Feines besonders schnellen Rechtsganges; doch möchte auch hier eine augenblickliche Unterlagung der weitem Verbreitung, gegen Bescheinigung des Verlagsrechts und Caution, den Berechtigten sehr zu münshen seyn, da sie das Interesse befanntlich nicht leicht angeben können, welches durch die weitere Verbreitung ihnen entzogen ist.

Die Einreden, welche den Beklagten befreien, anberetreffend, so sind einige derselben schon aus dem Obigen klar. Die Einrede nämlich, daß ein Anderer die Verwehrlaltigung veranstaltet habe, befreiet ihn von der auf dem Nachdruck gesetzten Strafe; die Einrede, daß er nicht zum Zwecke der weitem Verbreitung besizze, von der Strafe,

welche auf diese gesetzt ist, so wie von dem Schadens-
 ersage; die Einrede endlich, daß er in gutem Glauben
 erworben, von der unentgeltlichen Herausgabe des Nach-
 drucks, Die Einrede, daß er in fremdem Namen besitze,
 etwa als Depositär oder Commodatar, befreiet ihn von
 der Klage auf Schadensersatz und Strafe, aber nicht von
 der Herausgabe der nachgedruckten Exemplare ^{c)}. (Wenn
 der Eigilbesitzer derselben ihren Kaufpreis fordern will,
 muß er seinen guten Glauben nachweisen). Diese Regel
 aber, so folgeredht sie auch seyn mag, dürfte eine Ausnahme
 leiden bei dem im Buchhandel so häufigen Commissions-
 handel ^{d)}. Da bei diesem das Eigentum nicht übergeht,
 sondern der Commissionsär nur gehalten ist, in einer be-
 stimmten Zeit die empfangenen Exemplare, oder deren
 Preis, nach Abzug einer Provision einzuliefern, so würde
 ein solcher Commissionsär sich, nach dieser Regel, durch
 Nennung seines Committenten von dem ganzen Rechts-
 streite befreien können; allein hier rath die Klugheit von
 der Consequenz des Rechts abzuweichen, und den Com-
 missionshandel dem Sortimentshandel gleichzustellen, um
 den Mißbräuchen vorzuzukommen, die sonst unfehlbar ent-
 stehen würden. Eine andere Einrede, welche das Recht des
 Klägers aufhebt, ist die der durch Verjährung erloschenen
 Klage. Im Falle hier nicht — was freilich zu wünschen
 wäre — die neuen Gesetze über diesen Gegenstand eine
 längere Frist, etwa von 10 Jahren, setzen, so erlischt die
 Klage gegen den Nachdruck, wie alle Klagen, in 30 Jahr-
 ren von dem Augenblicke an, wo der Kläger die Beiein-
 trächtigung seines Rechtes erfuhr.

Glusserdem stehen dem Besagten alle Einreden zu,
 welche einen Mangel in der Person, oder in dem Ge-
 genstande, an dem der Kläger Eigentumsrechte ausüben
 will, enthalten. Dahin gehört die Einrede der Dereliction,
 und die Einrede, daß Kläger nicht eigenthumsfähig, oder seine
 Schrift nicht ein Gegenstand des offenen literarischen Ver-
 kehrs sey. Der Grund dieser Einreden findet weiter un-
 ten eine genauere Erörterung. Endlich steht dem Kläger die
 Einrede entgegen, daß Besagter selbst Eigenthümer sey,

c) L. 9. D. de R. V. (6. 1.).

d) Nösig Sandbuch des Buchhandelsrechts S. 305. 312. 313.

oder daß der, von dem er sein Recht herleite, Eigenthumsrechte an der von ihm verbreiteten Schrift habe. Die Erörterung des Grundes, worauf diese Einrede beruht, führt auf ein ganz anderes Gebiet, nämlich auf die Frage: wie das schriftstellerische Eigenthum entsteht die nun erst für den Juristen wichtig wird, da es rechtlich von Außen ist, ein solches Eigenthum zu haben.

S. 13.

Ehe der Verfasser zu dieser Erörterung übergeht, glaubt er eine Ansicht unumwunden aussprechen zu müssen, die ihn bei seiner ganzen Darstellung geleitet hat, und daher auch in vielen einzelnen Punkten sich ausspricht: es ist die, daß bei einer juristischen Untersuchung über die Rechte der Schriftsteller der Einfluß, den diese auf das Vermögen haben, als der wichtigste hervorgehoben werden muß. Meinetel ist zwar durchaus nicht dieser Meinung, er spricht sich an vielen Orten in seiner Schrift auf das Kräftigste dagegen aus^{a)}, allein seine Gründe haben den Verfasser nicht überzeugt. Wenn das pecuniäre Moment nicht geeignet ist, an den Vordergrund gestellt zu werden, welches Moment ist es dann? Natürlich das Moment der schriftstellerischen Ehre! Aber dann mag auch die Frage erlaubt sein: Was hat Meusetel zu ihrer Sicherung gethan? Wodurch wird denn die schriftstellerische Ehre, wodurch wird die Persönlichkeit des Schriftstellers gefährdet? Durch den Nachdruck gewiß nicht: vielleicht durch unbefugten Gebrauch, oder anmaßende Mittheilung, und diesen ist allerdings auch die gebührende Aufmerksamkeit in der gegenwärtigen Darstellung gewidmet. Aber an die Spitze dürfen solche Gesichtspunkte insofern nicht treten, als man sie nicht für das juristisch Wichtigste, und der genauesten Erörterung Würdige halten kann. Ist es doch in andern Rechtsgebieten eben so; überall, wo persönliche Verhältnisse mit Vermögensrechten zusammenreffen, in Gesellschaftsverbindungen, in der Ehe, in dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, und manchen andern, widmet das Recht jenen nur eine kurze Erörterung, und bemüht sich auf das genaueste die Ver-

a) namentlich S. 6, 7, 12, 20, 21, 53.

mögensrechte zu bestimmen; und das ist billig. Die Pflichten der Personen gegen einander beruhen auf höchst verschiedenartigen Rechtspflichten, auf unsichtbaren Grundpfeilern; die besten Rechtslehrer sind hier Achtung und Liebe; der beste Richter ist das Gewissen, und wo diese nicht mächtig genug sind, wo die bürgerliche Gerechtigkeit eingreifen muß, da wird man selten ihre Waage, meist ihr Schwert spüren. Anders, wo es um Mein und Dein sich handelt; da sieht der Gesetzgeber und der Richter Ursache und Wirkung, und kann die genauesten Bestimmungen treffen, dem Stricke zuzurufen, zu dem auch gute Menschen geneigt sind, wenn von Sagen und Miffen die Rede ist; oder durch entscheidenden Ausspruch Frieden zu stiften. So ist es auch im gegenwärtigen Verhältnisse. Allerdings giebt es einen unendlich wichtigeren Gegenstand für den wahren Schriftsteller, als den Gewinn, den ihm sein Verlagsrecht abwirft: die Ehre, die sein Werk ihm bringt, und der Zweck um dessenwillen er es schrieb; aber in die rechtliche Beurtheilung gehören diese nicht; denn sie sind einer rechtlichen Ausföhrung weder bedürftig, noch fähig. Das haben die Schriftsteller auch gar wohl geföhlt, und uns Juristen da nicht aufgerufen, wo sie unsre Gülfte nicht gebrauchen können. Nicht gegen Meensenten haben sie uns gerufen, von denen sie ungerecht beurtheilt wurden, nicht gegen Compileren, die ihnen die wahren, die geistigen Früchte ihres Genies und ihrer Thätigkeit raubten; nicht über den Uhdanf der Mitbürger haben sie sich beklagt, die ihren Werfen keine Aufmerksamkeit schenften: gegen die Nachdrucker haben sie unsre Gülfte gefordert, ihr Verlagsrecht sollen wir ihnen sichern, das und durchaus nichts weiter fordern sie seit Jahrhunderten. Hier also handelt es sich um Vermögensurtheile, um den Erwerb durch schriftstellerische Thätigkeit. Die Thätigkeit und der aus ihr zu ziehende Erwerb ist das leitende Prinzip; ihr Werth gehört vor einen andern Richterstuhl.

S. 14.

Diese schriftstellerische Thätigkeit ist es nun, durch welche zunächst und ursprünglich schriftstellerische Rechte entstehen, indem der Gegenstand derselben, das Schriftseigenthum, aus ihr hervorgeht. Da der Gegenstand die-

ses Eigenthums nicht die Förmliche Handschrift, auch nicht die sichtbare Schrift, sondern die durch diese dargestellte Rede ist, so folgt, wie schon an einem andern Orte bemerkt ist, daß nicht der, welcher das Papier fertigte oder beschrieb, sondern der, welcher das Papier verfaßte, Eigenthümer der Schrift sey. Ebenso folgt aus unserm Grundsatz, daß nur die Rede, nicht die darin enthaltenen Gedanken, im Eigenthume stehen; daß auch nicht der, welcher die Gedanken zu einer Rede angab, sondern der ihr Eigenthümer sey, der diese Gedanken in die Rede faßte. Da nun der Plan oder Entwurf einer Rede nichts weiter als ein Gedanke ist, so muß man auch zugeben, daß der, welcher nach einer fremden Disposition eine Rede ausarbeitete, nichtbestoweniger voller Eigenthümer der entstandenen Schrift sey, wenn nicht besondere Beträge eine Ausnahme machen ^{a)}. Wie es zu halten sey, wenn Mehrere in Verbindung eine Schrift zusammen ausarbeiten, ist eine äußerst schwierige Frage. Vielleicht könnte man hier sagen, daß, im Falle die einzelnen Mitarbeiter bestimmte Theile lieferten, die sich unterscheiden lassen, das Eigenthum der Schrift und die daraus entspringenden Rechte nach Verhältnis des Umfangs und Wertes dieser Theile, wenn derselbe auszumitteln ist, getheilt werden müssen, sonst aber eine Gemeinschaft eintrete, in welcher alle gleiche Rechte haben.

Diese Art, schriftstellerisches Eigenthum durch die Hervorbringung desselben zu erwerben, ist die einzige ursprüngliche Erwerbart, die es giebt; alle andere sind abgeleitet, denn sie setzen einen früheren Eigenthümer voraus. Da es nämlich keine Schriften giebt, welche, wie die Thiere des Waldes und die Vögel unter dem Himmel, ohne je einem Menschen gehört zu haben, wild herumlaufen, so kann von einer occupatio nur in Bezug auf Schriften die Rede seyn, welche aufgehört haben im Eigenthum zu stehen, weil ihr Eigenthümer verschollen ist, oder sein Recht aufgab, oder nicht als solcher anerkannt wird. §11.

a) Anders entscheidet das Preussische Landrecht I. Tit. 11. S. 1021. 1022; und das Oesterreichische Gesetzbuch S. 1170., wahrscheinlich, weil die Gesetzgeber von einem Gedankeneigenthume ausgingen. Die Meinung des Verfassers hat auch Möbig Buchhandelsrecht S. 151.